

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 15.01.2016

15. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **27. Satzungsteil – Wahlordnung des Senates**

---

### **27. Satzungsteil – Wahlordnung des Senates**

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 18.12.2015 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil „Wahlordnung des Senates“ in nachfolgender Fassung beschlossen.

# **SATZUNGSTEIL**

## **WAHLORDNUNG DES SENATES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Funktionsperiode
- § 4 Wahlrecht
- § 5 Wahlkommissionen
- § 6 Aufgaben der Wahlkommissionen
- § 7 Wahlausschreibung
- § 8 Wählerinnen-/Wählerverzeichnis
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 11 Wahlzeiten und Wahllokal
- § 12 Stimmzettel
- § 13 Persönliche Stimmabgabe im Wahllokal
- § 14 Niederschrift
- § 15 Briefwahl
- § 16 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 17 Verteilung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen und Zuweisung der Mandate an die Kandidatinnen/Kandidaten
- § 18 Einspruch und Wahlanfechtung
- § 19 Inkrafttreten

### **I. ABSCHNITT**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat der Universität Mozarteum Salzburg.
- (2) Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg besteht aus 18 Mitgliedern. Ein Beschluss über eine Änderung der Größe des Senates gemäß § 25 Abs. 2 UG ist bis spätestens ein Jahr vor Ende der Funktionsperiode des amtierenden Senates zu fassen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter (§ 25 Abs. 3a Z 1 UG) beträgt bei 18 Mitgliedern:
  1. 9 Vertreterinnen/Vertreter der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind;
  2. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb;
  3. 1 Vertreterin/Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals;
  4. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden.

##### **§ 2**

##### **Wahlgrundsätze**

- (1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen, mit Ausnahme der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden, sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen (vgl. § 19 Abs. 3 UG). Eine Briefwahl ist zulässig.
- (2) Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden sind gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) idgF durch die

gesetzliche Vertretung der Studierenden zu entsenden. Die Mitgliedschaft dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird. Auf diese Personengruppe findet diese Wahlordnung keine Anwendung.

### **§ 3**

#### **Funktionsperiode**

- (1) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Senates beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 01. Oktober des betreffenden Jahres (§ 25 Abs. 5 UG). Der neu gewählte Senat hat sich vor Beginn der Funktionsperiode, spätestens am Tag nach Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Senates, zu konstituieren.
- (2) Die Wahlen sind so rechtzeitig abzuhalten, dass der neugewählte Senat spätestens am Tag nach Ablauf der Funktionsperiode des amtierenden Senates zur Konstituierung zusammentreten kann.

### **§ 4**

#### **Wahlrecht**

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die zum Stichtag den in § 1 Abs. 2 Z 1 – Z 3 genannten Personengruppen angehören.
- (2) Der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag ist der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt.
- (3) Nicht wahlberechtigt sind emeritierte Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren im Ruhestand.
- (4) Personen, denen zum Stichtag ein Karenzurlaub oder eine Freistellung gewährt wurde, sind nicht passiv, jedoch aktiv wahlberechtigt und jener Personengruppe nach § 1 Abs. 2 Z 1 – Z 3 zugehörig, der sie aufgrund ihres Dienstverhältnisses zugeordnet sind.
- (5) Jede Person kann nur einer Personengruppe nach § 1 Abs. 2 Z 1 – Z 3 angehören. Personen, die mehreren Gruppen zugleich angehören, sind innerhalb jener Gruppe wahlberechtigt, die ihrem überwiegenden Beschäftigungsausmaß entspricht. Bei gleicher prozentueller Verteilung ihres Beschäftigungsausmaßes auf mehrere Gruppen geht die Zuordnung nach § 1 Abs. 2 Z 1 der Zuordnung nach Z 2 und Z 3 und die Zuordnung nach § 1 Abs. 2 Z 2 der Zuordnung nach Z 3 vor.

## **II. ABSCHNITT VORBEREITUNG DER WAHL**

### **§ 5**

#### **Wahlkommissionen**

- (1) Zur Durchführung der Wahl ist für jede der in § 1 Abs. 2 Z 1 – Z 3 genannten Personengruppe eine Wahlkommission gemäß Abs. 3 zu bilden.
- (2) Die Wahlkommissionen bestehen jeweils aus drei Mitgliedern. Die Wahlkommissionen sind gemäß § 20a Abs. 2 UG einzurichten. Weiters sind zumindest zwei Ersatzmitglieder zu entsenden. Die Ersatzmitglieder sind gemäß § 20a Abs. 2 UG zu entsenden. Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen zwar Angehörige der jeweiligen Personengruppe sein, von welcher sie entsandt werden, nicht jedoch dem Senat angehören.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der jeweiligen Wahlkommission sind auf Vorschlag der Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Personengruppen im Senat zu entsenden. Die/der Vorsitzende des Senates hat die Vertreterinnen/Vertreter der Personengruppen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 – Z 3 spätestens bis zum 31. Jänner des Wahljahres zur Nominierung der Mitglieder und Ersatzmitglieder für die Entsendung in die jeweilige Wahlkommission aufzufordern. Die Nominierung hat unverzüglich zu erfolgen und ist von der/dem Vorsitzenden des Senates auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Wahlkommissionen**

- (1) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung jeder Wahlkommission hat durch das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied dieser Wahlkommission zu erfolgen. Dieses Mitglied der Wahlkommission hat die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden der Wahlkommission zu leiten. Die Konstituierung hat spätestens bis zum 15. März des Wahljahres zu erfolgen. Unbeschadet der Regelungen dieses Satzungsteils gilt die Geschäftsordnung des Senates sinngemäß.
- (2) Die jeweilige Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der jeweiligen Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden. Kann die jeweilige Wahlkommission in besonders dringenden Fällen nicht rechtzeitig beschlussfähig zusammentreten, entscheidet die/der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission.  
Sie/er hat unverzüglich, jedenfalls in der nächsten Sitzung, über diese Entscheidung zu berichten und zu begründen, warum die jeweilige Wahlkommission nicht rechtzeitig beschlussfähig zusammentreten konnte.
- (3) Die/der Vorsitzende hat nach Kenntnis jedes Sachverhalts, der eine Entscheidung der jeweiligen Wahlkommission erfordert, unverzüglich schriftlich eine Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zu einer Sitzung der jeweiligen Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen, hat jedoch zusätzlich schriftlich zu ergehen.
- (4) Zu den Aufgaben der Wahlkommissionen zählt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, insbesondere:
  1. Erstellung/Prüfung und Auflage des Wählerinnen-/Wählerverzeichnisses;
  2. Behandlung von Einsprüchen gegen das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis;
  3. Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit;
  4. Rückstellung von Wahlvorschlägen zur Verbesserung von Mängeln;
  5. Vorlage der zugelassenen Wahlvorschläge an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen;
  6. Vorbereitung der Stimmzettel;
  7. Leitung der Wahl, Durchführung der Wahl und die Führung der Niederschrift über die Wahl;
  8. Feststellung des Wahlergebnisses;
  9. Verständigung der gewählten Mitglieder;
  10. Kundmachung des Wahlergebnisses;
  11. Weiterleitung der Wahlunterlagen an das Büro des Senates zur Aufbewahrung und Evidenthaltung bis zum Ende der Funktionsperiode des gewählten Senates.
- (5) Bis zur Konstituierung der neu bestellten Wahlkommissionen werden die Aufgaben der Wahlkommissionen von den amtierenden Wahlkommissionen wahrgenommen.

## **§ 7**

### **Wahlausschreibung**

- (1) Die Festsetzung des Tages, der Zeit und des Ortes der Wahl erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Senates in Abstimmung mit der Rektorin/dem Rektor. Die Rektorin/der Rektor hat die Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt spätestens neun Wochen vor dem Wahltag zu veranlassen.
- (2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:
  1. den Tag, die Zeit und den Ort der Wahl;
  2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
  3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder je Personengruppe und die Bestimmung, dass die Erstellung der Liste der Kandidatinnen/Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 – Z 3 so zu erfolgen hat, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder (§ 20a Abs. 4 UG).
  4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruches gegen das

- Wählerinnen-/Wählerverzeichnis;
5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine Zustellbevollmächtigte/einen Zustellbevollmächtigten zu benennen haben und dass sie spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommission, gerichtet an die Adresse des Büros des Senates, eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können;
  6. den Hinweis, dass jeder Wahlvorschlag den Bestimmungen des § 9 entsprechen muss;
  7. die Angabe, wo und wann die zugelassenen Wahlvorschläge veröffentlicht werden;
  8. den Hinweis auf die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts in Form der Briefwahl, für Personen die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden;
  9. die Fristen für die Antragstellung auf Ausstellung einer Wahlkarte, beginnend frühestens mit dem dem Stichtag folgenden Tag;
  10. die Fristen für die Ausübung des Stimmrechts in Form der Briefwahl, sowie für die Übermittlung der Wahlkarte an die jeweilige Wahlkommission.

## **§ 8**

### **Wählerinnen-/Wählerverzeichnis**

- (1) Für die Wahl ist für jede der in § 1 Abs. 2 Z 1 – Z 3 genannten Personengruppen ein Wählerinnen-/Wählerverzeichnis zu erstellen, das eine Liste der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten der jeweiligen Personengruppe zu enthalten hat. Die Erstellung erfolgt durch die jeweilige Wahlkommission auf Grund eines Bedienstetenverzeichnisses, das die Rektorin/der Rektor durch die für das Personal zuständige Abteilung der Administration zum Stichtag zu erstellen und der jeweiligen Wahlkommission binnen 2 Arbeitstagen ab Wahlausschreibung zu übermitteln hat.
- (2) Das von der jeweiligen Wahlkommission erstellte Wählerinnen-/Wählerverzeichnis ist eine Woche nach der Wahlausschreibung für eine Woche im Büro des Senates zur Einsicht durch die Angehörigen der entsprechenden Personengruppe aufzulegen und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
  - a) fortlaufende Nummer;
  - b) Vor- und Nachname;
  - c) Geburtsdatum;
  - d) die Organisationseinheit, der die/der Wahlberechtigte zugeordnet ist.
- (3) Das von der jeweiligen Wahlkommission erstellte Wählerinnen-/Wählerverzeichnis kann zusätzlich auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg veröffentlicht werden und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
  - a) Fortlaufende Nummer;
  - b) Vor- und Nachname;
  - c) Die Organisationseinheit, der die/der Wahlberechtigte zugeordnet ist
  - d) Den Hinweis, dass ausschließlich das papierbasierte Wählerinnen-/Wählerverzeichnis, das im Büro des Senates zur Einsicht aufliegt, verbindlich ist.
- (4) Während der Einsichtsfrist gemäß Abs. 2 kann jede Angehörige/jeder Angehöriger der in § 1 Abs. 2 Z 1 – Z 3 genannten Personengruppen bei der/dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission schriftlich gerichtet an das Büro des Senates Einspruch gegen das aufgelegte Wählerinnen-/Wählerverzeichnis erheben. Der Einspruch hat einen Antrag auf Aufnahme einer/eines Wahlberechtigten in das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis, die Berichtigung einer Wahlberechtigung oder die Streichung einer/eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerinnen-/Wählerverzeichnis zu enthalten. Über diese Einsprüche entscheidet die jeweilige Wahlkommission innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Einlagen des Einspruches und berichtigt gegebenenfalls das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis. Die Entscheidungen der Wahlkommissionen sind endgültig.
- (5) Stimmberechtigt ist nur, wer im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis aufscheint.

### III. ABSCHNITT WAHLVORSCHLÄGE

#### § 9 Wahlvorschläge

- (1) Jede/jeder Wahlberechtigte kann schriftliche Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag bei der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission gerichtet an die Adresse des Büros des Senates, schriftlich eingebracht werden. Das Datum, die Uhrzeit und der Ort der Übergabe sind auf dem Wahlvorschlag zu vermerken und der Eingang durch Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag hat zu enthalten:
  1. die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe, gegebenenfalls auch eine der Bezeichnung entsprechende Kurzbezeichnung;
  2. eine Liste der Kandidatinnen/Kandidaten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift);
  3. die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen/Kandidaten samt eigenhändiger Unterschrift;
  4. die Angabe einer/eines Zustellbevollmächtigten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer) die/der zugleich Kandidatin/Kandidat des jeweiligen Wahlvorschlages ist.
- (3) Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl gegenüber der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Personengruppen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und Z 2 zu enthalten und höchstens doppelt so viele Personen wie für die jeweilige Personengruppe zu vergebende Mandate.  
Für die Vertreterinnen/Vertreter der Personengruppe gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 hat die Liste der Kandidatinnen/Kandidaten eine um zwei Personen erhöhte Anzahl gegenüber der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter dieser Personengruppe zu enthalten.

Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen/Kandidaten als Teil des Wahlvorschlages für die zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der in § 1 Abs. 2 Z 1 – Z 3 genannten Personengruppen hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle – diese bestimmt sich nach der Anzahl der für die jeweilige Personengruppe zu vergebenden Mandate - zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder, somit für die über die Anzahl der für die jeweilige Personengruppe zu vergebenden Mandate hinaus nominierten Personen. § 20a Abs. 2 2. Satz UG ist anzuwenden.

Somit ergibt sich für die Vertreterinnen/Vertreter der in § 1 Abs. 2 Z 1 – Z 3 genannten Personengruppen folgender erforderlicher Frauenanteil bei der Erstellung der Liste der Kandidatinnen/Kandidaten:

- Für die Vertreterinnen/Vertreter der in § 1 Abs. 2 Z 1 genannten Personengruppe - bei 9 zu vergebenden Mandaten - mindestens 4 Frauen an wählbarer Stelle.
- Für die Vertreterinnen/Vertreter der in § 1 Abs. 2 Z 2 genannten Personengruppe - bei 4 zu vergebenden Mandaten - mindestens 2 Frauen an wählbarer Stelle.
- Bei den Vertreterinnen/Vertreter der in § 1 Abs. 2 Z 3 genannten Personengruppe muss bei einem zu vergebenden Mandat gemäß § 20a Abs. 2 2. Satz UG keine Frau an wählbarer Stelle gereiht werden.

Weiters ergibt sich somit für die zu wählenden Ersatzmitglieder für die Vertreterinnen/Vertreter der in § 1 Abs. 2 Z 1 – Z 3 genannten Personengruppen folgender erforderlicher Frauenanteil bei der Erstellung der Liste:

- Enthält die Liste zwei Ersatzmitglieder, so ist mindestens eine Frau an wählbarer Stelle zu reihen.
- Enthält die Liste drei Ersatzmitglieder, so ist mindestens eine Frau an wählbarer Stelle zu reihen.
- Enthält die Liste vier Ersatzmitglieder, so sind mindestens zwei Frauen an wählbarer

- Stelle zu reihen.
- Enthält die Liste fünf Ersatzmitglieder, so sind mindestens zwei Frauen an wählbarer Stelle zu reihen.
  - Enthält die Liste sechs Ersatzmitglieder, so sind mindestens drei Frauen an wählbarer Stelle zu reihen.
  - Enthält die Liste sieben Ersatzmitglieder, so sind mindestens drei Frauen an wählbarer Stelle zu reihen.
  - Enthält die Liste acht Ersatzmitglieder, so sind mindestens vier Frauen an wählbarer Stelle zu reihen.
  - Enthält die Liste neun Ersatzmitglieder, so sind mindestens vier Frauen an wählbarer Stelle zu reihen.
- (4) Kandidatinnen/Kandidaten und Ersatzmitglieder sind zu reihen.
- (5) Ist keine Zustellbevollmächtigte/kein Zustellbevollmächtigter benannt, gilt die an erster Stelle stehende Kandidatin/der an erster Stelle stehende Kandidat als Zustellbevollmächtigte/Zustellbevollmächtigter.
- (6) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

## **§ 10**

### **Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Die jeweilige Wahlkommission hat die fristgerecht eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und gegebenenfalls vorhandene Einwände der/dem Zustellbevollmächtigten spätestens bis zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge mit einem Auftrag zur Verbesserung mitzuteilen. Eine Verbesserung ist spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erteilung des Verbesserungsauftrages bei der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.
- (2) Wurde ein Verbesserungsauftrag erteilt und wurde diesem nicht fristgerecht oder nur mangelhaft nachgekommen, besteht keine Möglichkeit einer weiteren Verbesserung. In diesem Fall wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen.
- (3) Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge und zurückgezogene Wahlvorschläge sind jedenfalls ungültig.
- (4) Weisen mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer zu unterscheidende Bezeichnungen auf, hat die zuständige Wahlkommission die Zustellbevollmächtigten der betreffenden Wahlvorschläge aufzufordern, binnen zwei Arbeitstagen ein Einvernehmen über unterscheidbare Bezeichnungen herzustellen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, hat die jeweilige Wahlkommission die Wahlvorschläge nach der/dem an erster Stelle vorgeschlagenen Kandidatin/Kandidaten zu benennen.
- (5) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der jeweiligen Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Enthält eine Liste mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zulässig, sind die überzähligen Kandidatinnen/Kandidaten ebenso zu streichen. Kandidatinnen/Kandidaten denen die passive Wahlberechtigung fehlt und jene von denen die Unterschrift fehlt, sind ebenfalls aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Werden Personen gestrichen, so rücken die nachfolgenden Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihe auf. Erfüllt der Wahlvorschlag durch die Streichung nicht mehr die Voraussetzungen des § 9, wird dies unverzüglich, spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge, der/dem Zustellbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit einem Auftrag zur Verbesserung mitgeteilt.
- (6) Sämtliche von der jeweiligen Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat einschließlich der Vorschläge für die Ersatzmitglieder sind im Hinblick auf die Einhaltung der Reihung von mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle gemäß § 20a Abs. 4 UG dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag § 20a Abs. 4 UG entspricht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Die Einrede hat zu unterbleiben, wenn sachliche

- Gründe vorliegen. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die jeweilige Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuverweisen.
- (7) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in den zwei der Wahl vorangehenden Kalenderwochen sowie in der Wahlwoche bis zum Abschluss der Wahl zur Einsicht aufzulegen.
  - (8) Die Entscheidungen der Wahlkommissionen gemäß § 10 sind endgültig.

#### **IV. ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DER WAHL**

##### **§ 11**

##### **Wahlzeiten und Wahllokal**

- (1) Bei der Festlegung der Wahlzeiten ist derart vorzugehen, dass die Ausübung des Wahlrechts für alle Wahlberechtigten möglich ist, wobei am Wahltag mindestens acht Stunden für die Stimmabgabe zur Verfügung stehen müssen.
- (2) Die Wahlhandlung muss spätestens um 18:00 Uhr beendet werden.
- (3) Für die Durchführung der Wahl hat die Rektorin/der Rektor geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen sowie für die Aufstellung mindestens einer Wahlzelle und die Bereitstellung einer Wahlurne pro Personengruppe zu sorgen.
- (4) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, dass die Wahlberechtigten in der Wahlzelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.
- (5) Die Wahlurne und die Wahlzelle sind von den Mitgliedern der jeweiligen Wahlkommission in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.
- (6) In das Wahllokal dürfen außer den Mitgliedern der jeweiligen Wahlkommission nur deren Hilfsorgane und die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden. Nach der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten das Wahllokal unverzüglich zu verlassen.
- (7) Die Wahl ist barrierefrei zu ermöglichen.
- (8) Im Wahllokal und in einem Umkreis von 50 Metern, gerechnet vom Eingang des Wahllokales (Verbotszone), ist an den Wahltagen jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wahlberechtigten oder durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung verboten.

##### **§ 12**

##### **Stimmzettel**

- (1) Für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der in § 1 Abs. 2 Z 1 – Z 3 genannten Personengruppen ist jeweils ein Stimmzettel zu verwenden. Dieser ist von der jeweiligen Wahlkommission herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
- (2) Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, hat der Stimmzettel für jeden Wahlvorschlag eine gleich große Zeile vorzusehen. Sie hat von links nach rechts zu enthalten:
  1. die Nummer des Wahlvorschlages;
  2. die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe;
  3. eine allfällige Kurzbezeichnung der wahlwerbenden Gruppe;
  4. einen Kreis zum Ankreuzen.
- (3) Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres erstmaligen Einlangens anzuführen. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.
- (4) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist über diesen mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen.
- (5) Die Stimmzettel sind den Wahlberechtigten gemeinsam mit dem Wahlkuvert auszuhändigen. Die Wahlkuverts sind aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher Farbe, Form und Größe zu verwenden. Jede Kennzeichnung des Kuverts ist unzulässig.



## **§ 13**

### **Persönliche Stimmabgabe im Wahllokal**

- (1) Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe hat sich die jeweilige Wahlkommission davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die/der Wahlberechtigte hat der jeweiligen Wahlkommission ihre/seine Identität, durch einen Lichtbildausweis (z.B.: Reisepass, Personalausweis, Führerschein) nachzuweisen wenn sie/er keinem der Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission persönlich bekannt ist.
- (3) Der Name der/des Wahlberechtigten, die ihre/der seine Stimme abgegeben hat, ist von einem Mitglied der jeweiligen Wahlkommission in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Nummer und unter Beisetzung der laufenden Nummer des Wählerinnen-/Wählerverzeichnisses einzutragen. Gleichzeitig ist ihr/sein Name von einem anderen Mitglied der jeweiligen Wahlkommission im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis zu streichen.
- (4) Der/dem Wahlberechtigten sind ein leeres Wahlkuvert und ein Stimmzettel auszufolgen.
- (5) Der Stimmzettel ist ausschließlich in der Wahlzelle auszufüllen und sodann in das Wahlkuvert zu legen. Das Wahlkuvert ist geschlossen einem Mitglied der jeweiligen Wahlkommission zu übergeben, das es ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen hat.
- (6) Ist einer/einem Wahlberechtigten beim Ausfüllen eines Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt sie/er daher einen weiteren Stimmzettel, so ist dieser auszufolgen. Die/der Wahlberechtigte hat den fehlerhaft ausgefüllten Stimmzettel vor der jeweiligen Wahlkommission zu zerreißen und mit sich zu nehmen. Dieser Vorgang ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (7) Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die/der Wahlberechtigte wählen wollte. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist der Stimmzettel gültig, wenn bei dem Gesamtwahlvorschlag „Ja“ oder „Nein“ angekreuzt wurde oder durch andere Kennzeichnung eindeutig der Wählerwille hervorgeht.
- (8) Nach Ablauf der in der Wahlausschreibung festgesetzten Wahlzeit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission das Wahllokal zu schließen. Von da an dürfen nur mehr die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal befindenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden. Sobald der letzte Stimmzettel abgegeben wurde, erklärt die/der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission die Stimmabgabe für geschlossen. Danach dürfen sich nur mehr die Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission und deren Hilfsorgane im Wahllokal aufhalten.

## **§ 14**

### **Niederschrift**

- (1) Die/der von der jeweiligen Wahlkommission bestellte Schriftführerin/Schriftführer hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu verfassen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:
  - a) den Tag, den Zeitpunkt des Beginns, den Zeitpunkt des Endes und den Ort der Wahl;
  - b) die anwesenden Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission sowie den Namen der Schriftführerin/des Schriftführers;
  - c) die Zahl der aktiv Wahlberechtigten laut Wählerinnen-/Wählerverzeichnis;
  - d) die Zahl der aktiv Wahlberechtigten, die an der Wahlhandlung teilgenommen haben und die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts;
  - e) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
  - f) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen;
  - g) die Wahlzahl;
  - h) die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen und Mandate, sowie die Namen der gewählten Personen;
  - i) sonstige Vorfälle während der Wahl.
- (2) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern der jeweiligen Wahlkommission und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 15 Briefwahl**

- (1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der jeweiligen Wahlkommission abzugeben, haben die Möglichkeit eine Wahlkarte ab dem dem Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts folgenden Tag unter Nachweis der Identität der Antragstellerin/des Antragstellers wie folgt zu beantragen:
  - a) persönlich - durch Vorlage eines Lichtbildausweises, für den Fall, dass die Identität der Antragstellerin/des Antragstellers nicht bekannt ist – in den in der Wahlausschreibung veröffentlichten zuständigen Stellen spätestens eine Woche vor dem Wahltag.
  - b) schriftlich durch eigenhändig unterzeichneten Antrag unter Beigabe der Kopie eines Lichtbildausweises mittels eingeschriebener Briefsendung an die jeweilige Wahlkommission, gerichtet an das Büro des Senates.  
Dieser schriftliche Wahlkartenantrag muss spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der jeweiligen Wahlkommission eingelangt sein.  
Im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis ist von der jeweiligen Wahlkommission die Ausstellung jeder Wahlkarte zu vermerken.
- (2) Die für die Ausübung der Briefwahl erforderlichen Unterlagen bestehen aus:
  - a) Der Wahlkarte in Form eines DIN A5-Kuverts, auf dem von der jeweiligen Wahlkommission die fortlaufende Nummer, Vor- und Nachname, Geburtsdatum und die Organisationseinheit, der die/der Wahlberechtigte zugeordnet ist, zu vermerken sind. Weiters hat diese Wahlkarte eine Zeile für die Unterschrift der/des Wahlberechtigten und die Frist bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlkarte bei der jeweiligen Wahlkommission eingelangt sein muss zu enthalten.
  - b) Dem Stimmzettel, wie er auch bei der Stimmabgabe im Wahllokal verwendet wird.
  - c) Einem unbedruckten Kuvert in derselben Farbe und Größe, wie es für die Stimmabgabe im Wahllokal verwendet wird.
  - d) Einem frankierten DIN A4-Kuverts, bereits adressiert an die jeweilige Wahlkommission, gerichtet an die Adresse des Büros des Senates, zur Rücksendung der Wahlkarte samt Stimmkuvert und Stimmzettel.
  - e) Einem Informationsblatt, mit dem der/dem Wahlberechtigten der korrekte Wahlvorgang und die Rückübermittlung erläutert werden.
- (3) Der Stimmzettel ist in das unbedruckte Kuvert zu legen, die Kuvertflasche einzuschlagen, jedoch nicht zuzukleben. Das Kuvert mit dem Stimmzettel ist in die Wahlkarte zu legen. Die/der Wahlberechtigte hat an der hierfür vorgesehenen Stelle auf der Wahlkarte zu unterschreiben, die Wahlkarte zuzukleben und in das bereits frankierte und adressierte Kuvert zur Rücksendung zu legen, dieses ist ebenfalls zuzukleben und persönlich oder per Post fristgerecht der jeweiligen Wahlkommission, gerichtet an das Büro des Senates, zu übermitteln.
- (4) Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten werden nicht ersetzt.
- (5) Die jeweilige Wahlkommission hat die eingelangten Rückkuverts zu öffnen, die Wahlkarten zu entnehmen, auf Unversehrtheit zu prüfen und mit Datum und Uhrzeit des Einlangens zu versehen, sowie die Stimmabgabe durch Wahlkarte im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (6) Die Wahlkarten sind bis zum Zeitpunkt der Auszählung durch die jeweilige Wahlkommission sicher zu verwahren.
- (7) Alle rechtzeitig eingelangten Wahlkarten sind nach Personengruppen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis Z 3 zu sortieren und sodann zu öffnen. Die Wahlkuverts sind vor Beginn der Wahlhandlung durch die/den Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission in die hierfür vorbereiteten Wahlurnen, getrennt für die in § 1 Abs. 2 Z 1 bis Z 3 genannten Personengruppen, zu legen.
- (8) Will eine zur Briefwahl zugelassene Person ihr/sein Wahlrecht dennoch durch persönliche Stimmabgabe im Wahllokal ausüben, hat sie/er der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission gegenüber ihre/seine Identität mittels Lichtbildausweis nachzuweisen, die in Abs. 2 genannten Unterlagen zu übergeben, danach erhält die/der

- Wahlberechtigte, die für die Stimmabgabe im Wahllokal erforderlichen Unterlagen. Die Rückgabe der Unterlagen gemäß Abs. 2 und die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal sind im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (9) Die Wahlkarten sind bei den Wahlakten zu verwahren.
  - (10) Nicht fristgerecht eingelangte Wahlkarten sind im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis als verspätet zu vermerken und bei der Wahl als nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Die in verspätet eingelangten Wahlkarten enthaltenen Stimmkuverts sind ungeöffnet zu vernichten, die Wahlkarten sind von den rechtzeitig eingelangten Wahlkarten getrennt bei den Wahlakten aufzubewahren.
  - (11) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist weiters nichtig, wenn:
    - a) Die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält;
    - b) Die Wahlkarte mehrere Wahlkuverts enthält;
    - c) Die Prüfung der Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann;
    - d) Die Wahlkarte nicht fristgerecht bei der jeweiligen Wahlkommission eingelangt ist.

## **V. ABSCHNITT ERMITTLUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DES WAHLERGESBISSES**

### **§ 16**

#### **Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die/der Vorsitzende festzustellen, wie viele Stimmzettel ausgegeben wurden und wie viele Wahlberechtigte mittels Briefwahl gewählt haben.
- (2) Hierauf hat die/der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission im Beisein mindestens eines weiteren Mitgliedes der jeweiligen Wahlkommission die Wahlurne zu öffnen, die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und die Anzahl der von den Wahlberechtigten abgegebenen Wahlkuverts festzustellen.
- (3) In der Niederschrift ist zu vermerken, ob die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der Anzahl der Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, übereinstimmt. Im Falle der Nichtübereinstimmung ist der vermutliche Grund in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Das Wahlergebnis ist sodann ohne Unterbrechung zu ermitteln und festzustellen.
- (5) Die Mitglieder der jeweiligen Wahlkommission haben die Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen und deren Gültigkeit zu überprüfen. Die ungültigen Stimmzettel sind getrennt mit fortlaufenden Nummern zu versehen und zu ordnen.
- (6) Die jeweilige Wahlkommission hat sodann die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen, die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen und die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen zu ermitteln.  
Anschließend sind die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen, abgegebenen gültigen Stimmen zu ermitteln.
- (7) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so sind sämtliche Stimmzettel ungültig.

### **§ 17**

#### **Verteilung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen und Zuweisung der Mandate an die Kandidatinnen/Kandidaten**

- (1) Die jeweilige Wahlkommission hat die zu vergebenden Mandate auf die einzelnen Wahlvorschläge mittels der Wahlzahl zu verteilen. Die Wahlzahl ist nach dem d'Hondtschen Verfahren wie folgt zu berechnen:  
Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen.  
Ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen/Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind sieben

- Vertreterinnen/Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die siebentgrößte der angeschriebenen Zahlen.
- (2) Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, wie die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.
  - (3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Kandidatinnen/Kandidaten, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen/Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen.
  - (4) Wird von Vertreterinnen/Vertretern der in § 1 Abs. 2 Z 1 – Z 3 genannten Personengruppen nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Kandidatinnen/Kandidaten entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Ersatzmitglieder sind jene Kandidatinnen/Kandidaten, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen/Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen. Erreicht der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, ist unverzüglich eine Wiederholung der Wahl durchzuführen. Können auch in dieser die Mandate nicht besetzt werden, ist die Wahl nicht zustande gekommen. Der Senat gilt dann auch ohne die Vertreterinnen/Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt.
  - (5) Wird von Vertreterinnen/Vertretern der in § 1 Abs. 2 Z 1 – Z 3 genannten Personengruppen kein Wahlvorschlag eingebracht, kommt § 20 Abs. 3 UG zur Anwendung.
  - (6) Die jeweilige Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen, durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden die unverzügliche Verlautbarung im Mitteilungsblatt zu veranlassen und die gewählten Mitglieder zu verständigen.
  - (7) Die gewählten Mitglieder können innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Dann rückt die nächste Kandidatin/der nächste Kandidat des jeweiligen Wahlvorschlages nach.

## **VI.ABSCHNITT WAHLANFECHTUNG**

### **§ 18**

#### **Einspruch und Wahlanfechtung**

- (1) Die jeweilige Wahlkommission hat vor der Verlautbarung des Wahlergebnisses den Kandidierenden innerhalb einer angemessenen Frist Einsicht in die Wahlakten zur Abgabe einer Stellungnahme zu gewähren.
- (2) Richtet sich die Stellungnahme lediglich gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen oder gegen falsche rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, hat die/der Vorsitzende den Einspruch zu prüfen und eine unrichtige Ermittlung richtig zu stellen.
- (3) Die Anfechtung der Wahl ist innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab der Verlautbarung der Wahlergebnisse im Mitteilungsblatt, an die/den Bundesminister/in zu richten (§ 9 iVm § 45 Abs. 4 UG).

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung der Universität Mozarteum Salzburg und tritt am Tag ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.